

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbaugesellschaft mbH Röbel

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum</i>
Justitiariat	12.11.2025

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Röbel/Müritz (Anhörung)	16.12.2025	Ö

Sachverhalt

Die Änderung der Kommunalverfassung im letzten Jahr hat auch Auswirkungen auf die rechtliche Anforderungen an die kommunalen Gesellschaften. So bestimmt die neue Kommunalverfassung, dass statt der Verhältniswahl das Zuteilungs- und Benennungsverfahren für die Besetzung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der Gesellschafterversammlung von kommunalen Gesellschaften anzuwenden ist (§ 71 Abs. 1 und Abs. 2 KV M-V). Diese rechtliche Vorgabe muss auch im Gesellschaftsvertrag der jeweiligen kommunalen Gesellschaft festgeschrieben werden.

Neben der Änderung der Kommunalverfassung beabsichtigt der Bundesgesetzgeber die Änderung des § 289b Handelsgesetzbuch (HGB). Diese Änderung geht zurück auf die am 05. Januar 2023 in Kraft getretenen EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD). Nach dieser Richtlinie muss dem Lagebericht (Teil des Jahresabschlusses) einer großen Kapitalgesellschaft ein Nachhaltigkeitsbericht beigelegt werden. Der Nachhaltigkeitsbericht würde nach Angaben des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung schätzungsweise 300 Seiten umfassen. Da kommunale Gesellschaften den Jahresabschluss nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen haben (vgl. § 73 Abs. 1 Nr. 2 KV M-V), würde diese Pflicht auch jede kommunale Gesellschaft treffen. Obwohl die Richtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt ist, hat der Landesgesetzgeber vorausschauend und im Zuge der Novelle der Kommunalverfassung die kommunalen Gesellschaften von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit (siehe § 73 Abs. 1 Nr. 2 KV M-V). Diese Befreiung muss auch im Gesellschaftsvertrag der jeweiligen Gesellschaft enthalten sein.

Wegen der vorgenannten Gesetzesänderungen müssen die Gesellschaftsverträge der zwei kommunalen Gesellschaften der Stadt an die aktuelle Rechtslage angepasst werden. Begonnen wurde mit dem Gesellschaftsvertrag der Wohnungsbaugesellschaft mbH Röbel (WOBAU Röbel). Der Gesellschaftsvertrag der Röbel/Müritz Tourismus GmbH wird im nächsten Jahr angepasst.

Anlässlich der Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages der WOBAU Röbel wurden weitere kleine Änderungen des Gesellschaftsvertrages vorgenommen. Letztere umfassen unter anderem, dass das Gehalt der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates sowie die Gesamtbezüge der früheren Mitglieder dieser Organe nicht mehr veröffentlicht werden (siehe § 21 Abs. 3 S. 4 neuer Gesellschaftsvertrag) sowie die Möglichkeit zur digitalen Einladung zu den Sitzungen besteht (siehe § 28 neuer Gesellschaftsvertrag). Die Änderungen des Gesellschaftsvertrags der WOBAU Röbel sind in der Anlage gelb markiert (Lesefassung des Gesellschaftsvertrages inkl. 1. Änderung).

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der WOBAU Röbel haben die Änderungen des Gesellschaftsvertrages in ihrer Sitzung am 05.11.2025 beschlossen. Der Notartermin zur Eintragung der Änderungen fand am 03.12.2025 statt.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedürfen nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht nicht der Zustimmung der Stadtvertretung, weil die Stadtvertretung in der Gesellschaft über den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung in der Gesellschaft vertreten ist. Aus Gründen der Transparenz und um die Weisungs- und Richtlinienbefugnis der Stadtvertretung zu wahren, empfiehlt sich die Stadtvertretung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☒ Nein	☐ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☐ Ja, Produktkonto
		
Ertrag/Einzahlung in €		☐ Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €		☐ Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	Gesellschaftsvertrag Wobau inkl. 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages (bereinigte Lesefassung) pdf (öffentlich)
---	---

Gesellschaftsvertrag der Wohnungsbaugesellschaft mbH Röbel

§1

Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma Wohnungsbaugesellschaft mbH Röbel.
Sie hat ihren Sitz in 17207 Röbel/Müritz.

§2

Grundlagen für die Geschäftstätigkeit

Grundlagen für die Geschäftstätigkeit der Wohnungsbaugesellschaft mbH Röbel bilden **unter anderem:**

- die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
- die Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden
- das GmbH-Gesetz (GmbHG)
- das Handelsgesetzbuch (HGB)
- das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

in der jeweils gültigen Fassung einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen.

§3

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

Vorrangiger Zweck der Gesellschaft ist es, im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung sicherzustellen, kommunale Siedlungspolitik zu unterstützen und kommunale Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.

Der Gesellschaft obliegt

(1) die Verwaltung, Betreuung und Bewirtschaftung, die Errichtung, Restaurierung und Modernisierung von städtischen Immobilien in allen Rechts- und Nutzungsformen. Die Gesellschaft kann alle im Bereich der kommunalen Wohnungswirtschaft, des Städtebaus, der Stadtentwicklung und der städtischen Infrastruktur anfallenden Arten von Aufgaben übernehmen. Zur Erfüllung der Versorgung mit bedarfsgerechten Wohnraum sowie der übrigen Aufgaben kann die Gesellschaft Grundstücke erwerben, entwickeln und erschließen, sanieren, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben, soweit ein öffentlicher Zweck dies rechtfertigt.

(2) die Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Diensten im Bereich alters-, behinderten- und familienfreundlichen Wohnens sowie Pflegedienstleistungen.

(3) Bei Nebengeschäften:

Die Gesellschaft kann im Rahmen der öffentlichen Zwecksetzung des Unternehmensgegenstandes Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Unternehmenszweck zu fördern.

(4) Bei Tochterunternehmen:

Die Gesellschaft kann im Rahmen des öffentlichen Zwecks und des Unternehmensgegenstandes Unternehmen mit vergleichbarer Aufgabenstellung gründen oder sich an ihnen beteiligen. Hierzu bedarf es der schriftlichen Einwilligung des Gesellschafters. Die Tochterunternehmen haben die Regelungen der Kommunalverfassung, die für Beteiligungen der Kommune gelten, zu beachten, die Satzungen und Gesellschaftsverträge sind entsprechend zu gestalten. Soweit die Tochterunternehmen einen Aufsichtsrat haben, ist den Gesellschaftern der Muttergesellschaft ein Entsenderecht für die ihr zustehenden Sitze einzuräumen.

(5) Beteiligungen an anderen Gesellschaften bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Stadtvertretung.

Insofern dient die Gesellschaft öffentlichen Zwecken.

§4

Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 665.000,00 EUR.

§ 5

Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung und der Stadtvertretung.

§6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

die Geschäftsführer

der Aufsichtsrat

die Gesellschafterversammlung

§7

Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern

Mit den Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates darf die Gesellschaft Geschäfte und Rechtsgeschäfte nur abschließen, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zustimmt. Die Betroffenen sind nicht stimmberechtigt.

§8

Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten jeweils zwei Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinsam oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

(2) Jedem Geschäftsführer kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(3) Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat vorbehaltlich des Einvernehmens der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf **weitere** Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat beschlossen werden.

(4) Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen. Sie können - auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer - nur aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat gekündigt werden.

(5) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

§9

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach den in § 2 genannten Gesetzen und Gesellschaftsvertrag. Sie können zur Vornahme bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.

(2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht (§ 21 der Satzung) zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

(3) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.

(4) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.

(5) Für folgende Geschäftsführerhandlungen bedarf es eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrates:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird
- b) Aufnahme von Krediten und Vereinbarungen von Kreditlinien für Kontokorrent oder Wechselkrediten sowie Änderung solcher Vereinbarung
- c) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird
- d) Gewährung von Gewinn- und/oder Umsatzbeteiligungen
- e) Abschluss von Rechtsgeschäften mit Gesellschaftern und mit ihnen verbundenen natürlichen und juristischen Personen
- f) Führung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als 20.000 €, ausgenommen die Einziehung von Außenständen für die Erbringung von Leistungen durch die Gesellschaft.

§ 10

Sorgfaltspflicht der Geschäftsführer

Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Die Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.

§ 11

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Diese Mitglieder werden von der Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz nach dem in der Kommunalverfassung des Landes M-V (KV M-V in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Verfahren bestellt.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden grundsätzlich für den Zeitraum der Wahlperiode der Stadtvertretung bestellt. Die Bestellung endet mit der Neubestellung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Stadtvertretung.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so beschränkt sich die Amtszeit des ersatzweise durch die Stadtvertretung bestellten Mitglieds auf den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(4) Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit ein von der Gesellschafterversammlung festgesetztes Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung. Dieses beträgt maximal die Höhe des Sitzungsgeldes für die Teilnahme an den Beratungen der Stadtvertretung. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält als Auslagenersatz und angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung, die Fraktionsvorsitzende laut Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz erhalten. Er hat daneben keinen Anspruch auf eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.

(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter wird nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag bestimmt. Die von der Stadtvertretung bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates sind nach § 71 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 KV M-V an die Weisungen und Richtlinien der entsendenden Stadtvertretung gebunden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrates unterrichten gern. § 71 (4) KV M-V frühzeitig die sie entsendende Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

(2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung,
- b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers.
- c) Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert,
- d) Teilnahme an der Gesellschaftsversammlung,
- e) Stundung und Verzicht auf Ansprüche soweit im Einzelfall ein Betrag von 5.000,- € überschritten wird,
- f) Erteilung und Widerruf von Prokuren
- g) Einstellungen von Mitarbeitern bei Überschreitung des Stellenplanes
- h) die fristlose Entlassung von leitenden Mitarbeitern,
- i) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer,
- k) die Wahl und Beauftragung der Abschlussprüfer sowie die unter § 9 Absatz 5 genannten Beschlüsse zu fassen.

(3) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit eine Berichterstattung nach Maßgabe des § 90 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 AktG verlangen.

(4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

(6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Der Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegen:

- a) die Erweiterung oder Einschränkung von Unternehmenszweigen der Gesellschaft sowie der Übernahme neuer Aufgaben
- b) der Wirtschaftsplan und seine Nachträge,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
- d) die Verwendung des Bilanzgewinns, den Ausgleich des Bilanzverlustes,
- e) die Entlastung der Geschäftsführer,
- f) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen und Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen,
- g) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
- h) die Gründung von Tochtergesellschaften oder die Beteiligung an Unternehmen sowie die Veräußerung von Betriebsteilen,
- i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter,
- j) Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte bzw. Grundsätze der Preisbildung.

(8) Dulden zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub und ist eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht zu erlangen, kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung mit Zustimmung seines Stellvertreters selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat umgehend schriftlich bekannt zu geben.

§ 13

Sorgfaltspflichten der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder sind den Belangen der Gesellschaft verpflichtet, ihre Haftung der Gesellschaft gegenüber wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie nach Weisungen einzelner Gesellschafter handeln.

§ 14

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Bürgermeister der Stadt Röbel/Müritz ist, sofern er dem Aufsichtsrat nicht angehört, zur Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen einzuladen und zur Teilnahme mit Rederecht berechtigt. Der Bürgermeister kann Bedienstete der Stadt im Verhinderungsfall mit seiner Vertretung beauftragen. Vertreter haben den Weisungen und Richtlinien der Stadtvertretung zu folgen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit Beschlussvorschlag, Begründung sowie Sachverhaltsdarstellung. Zwischen dem Tage der Sitzung des Aufsichtsrates und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 11) in der Sitzung zugegen ist. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.

(4) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

(5) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.

(6) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.

§ 15

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister und zwei weiteren, durch die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz nach dem in der Kommunalverfassung des Landes M-V (KV M-V in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Verfahren bestellten Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden grundsätzlich für den Zeitraum der Wahlperiode der Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz bestellt. Die von der Stadt bestellten Mitglieder sind nach § 71 Abs. 1 KV M-V an die Weisungen und Richtlinien der Stadtvertretung gebunden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Personen, die die Stadt in der Gesellschaft vertreten, dürfen in dieser nicht leitende Bedienstete sein. Der Bürgermeister kann Bedienstete der Stadt im Verhinderungsfall mit seiner Vertretung beauftragen.

(2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur einstimmig gefasst werden.

(3) Ein Mitglied der Gesellschafterversammlung, welches durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das gilt auch für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines

Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Mitglied der Gesellschafterversammlung betrifft.

§ 16

Termin der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum 30.11. jeden Jahres in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattzufinden.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns, soweit in §§ 22, 23 nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen des Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft notwendig erscheint.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
 - a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - b) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen werden soll.
- (5) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.

§17

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel nach Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden von den Geschäftsführern einberufen.
- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Verlangt ein Mitglied der Gesellschafterversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form mit Begründung oder Sachverhaltsdarlegung bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.

(5) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend sind und keiner der Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Beschlussfassung widerspricht.

§ 18

Leitung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

(1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend sind.

(3) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 19

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung anvertraut sind.

Die Gesellschafterversammlung beschließt also insbesondere

- a) über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
- c) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- d) den Ausgleich des Bilanzverlustes,
- e) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen und Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen,
- f) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- g) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
- h) Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte bzw. Grundsätze der Preisbildung,

- i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter,
- j) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- k) die Umwandlung der Gesellschaft,
- l) die Auflösung der Gesellschaft,
- m) zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter
- n) Erteilung und Widerruf von Prokuren
- o) Beteiligungen an anderen Gesellschaften mit Zustimmung durch die Stadtvertretung
- p) Einvernehmen zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.

§20

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen können. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und der Stadtvertretung zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Auf den Wirtschaftsplan finden die Vorschriften der EigenbetriebsVO M-V Anwendung.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig durch die Geschäftsführer aufzustellen, dass eine Einbeziehung in das städtische Haushaltsaufstellungsverfahren gesichert ist.
- (4) Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung durch die Geschäftsführer.
- (5) Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung sind regelmäßig durch die Geschäftsführer über die Einhaltung des Planes zu informieren.
- (6) Für die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gelten die Grundsätze des § 75 KV M-V. Bei Auftragsvergaben kommen die für die Stadt geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Vergabe zur Anwendung.

§21

Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Gesellschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
- (3) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres bis zum 30.06. des Folgejahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der jeweils geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und in entsprechender Anwendung der jeweils

geltenden Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu prüfen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen. § 289b HGB ist nicht anzuwenden, soweit diese Vorschrift nicht unmittelbar gilt, weshalb ein Nachhaltigkeitsbericht nicht anzufertigen ist. Auf den Jahresabschluss finden § 286 Absatz 4 HGB und § 288 HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. a) und b) HGB keine Anwendung.

(4) Der Prüfbericht des Abschlussprüfers ist der Gesellschafterin zu übersenden.

(5) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen.

(6) Die Jahresabschlussprüfung hat eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen. Weiterhin obliegen der Stadt alle Rechte und Befugnisse gegenüber der Gesellschaft gem. § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Der Stadt und der für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde werden die Rechte gem. § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz in vollem Umfang eingeräumt.

§ 22

Rücklagen

(1) Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrags ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10% des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 Akt gelten entsprechend.

(2) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellungen in und die Entnahmen aus den Gewinnrücklagen beschließt der Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern.

§ 23

Gewinnverwendung

(1) Der Bilanzgewinn kann an die Gesellschafterin als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

(2) Der auszuschüttende Gewinnanteil darf 3% auf die Stammeinlage nicht übersteigen.

(3) Durch einen Gesellschafterbeschluss kann, wenn es die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zulässt, eine höhere Ausschüttung an die Gesellschafter vorgenommen werden. Dabei darf die Eigenkapitalquote nicht unter 20 % sinken.

(4) Sonstige Vermögensteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen dem Gesellschafter nicht zugewendet werden.

(5) Die Gewinnanteile sind 4 Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig, Vorauszahlungen sind möglich.

(6) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses der Gesellschafterin oder anderen Personen Vorteile irgendwelcher Art vertragsmäßig oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden.

§24

Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfange die Rücklagen nach § 22 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

§25

Offenlegung/Veröffentlichung/Vervielfältigung

Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichtes, des Berichtes des Aufsichtsrates, des Vorschlages für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB sowie die Eigenbetriebsverordnung M-V in Verbindung mit der Kommunalverfassung M-V anzuwenden. Feststellungen des Landesrechnungshofes sind ebenfalls in Veröffentlichung und Offenlegung einzubeziehen. Für die Veröffentlichung ist das Bekanntmachungsblatt der Stadt Röbel/Müritz zu nutzen.

§26

Prüfung der Gesellschaft

Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Abschlussprüfer soll auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz und - soweit erforderlich - nach der Makler- und Bauträgerverordnung durchführen.

§27

Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Gesellschaft wird aufgelöst

- a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
- b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

(3) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

§ 28

Digitale Einladungen

Einladungen zu Sitzungen der satzungsmäßigen Gremien der Gesellschaft können, sofern sie im Übrigen den Anforderungen der § 14 bzw. § 17 dieser Satzung genügen, auch in Textform gemäß § 126 b BGB erfolgen.

§29

Kosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

§ 30

Geschlechtsneutrale Auslegung

Zur besseren Lesbarkeit des Vertrages wurde die Schreibweise für Personen und Personengruppen in der männlichen Form angesprochen, wobei ausdrücklich gleiches immer auch für weibliche Personen gilt.